

ÖPUL 2023

Almbewirtschaftung

STAND Oktober 2025

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

**WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für Almweideflächen gewährt, die mit Tieren bestoßen werden. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Verpflichtungen, insbesondere durch den höheren Arbeitszeitbedarf für Weidepflege und den Verzicht auf Mineraldünger sowie chemischen Pflanzenschutz entstehen.

Optional erfolgt ein Prämienzuschlag für naturschutzfachlich begründete Auflagen und ab dem Antragsjahr 2025 für die Erstellung eines Almweideplans.

Die Maßnahme ist von der Almbewirtschafterin oder dem Almbewirtschafter zu beantragen.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient dem Erhalt der Kulturlandschaft und dem Schutz der Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft. Durch Forcierung der Berücksichtigung gebietsspezifischer Aspekte trägt die Maßnahme zur Erreichung der Biodiversitätsziele bei. Die Maßnahme soll außerdem zur Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes beitragen.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt inklusive des optional beantragbaren Zuschlags „Naturschutz auf der Alm“ mindestens 4 Jahre und läuft bis 31. Dezember 2028.

Beginn	Vertragszeitraum	
01.01.2023	6 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	5 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	4 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum des ab dem Antragsjahr 2025 optional beantragbaren Zuschlags „Almweideplan“ beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Der Zuschlag „Almweideplan“ verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn er nicht abgemeldet wird.

3.2 MINDESTTEILNAHME

Im ersten Teilnahmejahr müssen zumindest 3,00 ha Almweideflächen bewirtschaftet werden, welche mit mindestens 3,00 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) bestoßen werden. Die Mindestteilnahmebedingungen im ersten Teilnahmejahr sind nicht auf eine Einzelalm beschränkt, sie gelten betriebsbezogen und können daher auch mit mehreren Almen des Betriebes erreicht werden.

Hinweis:

In den Folgejahren können weniger als 3,00 ha Almweideflächen bewirtschaftet werden und es kann auch eine Bestoßung mit weniger als 3,00 RGVE erfolgen.

3.3 TEILNAHMEFÄHIGE FLÄCHEN

Die Förderverpflichtungen beziehen sich auf alle Almweideflächen des Almbetriebes.

3.4 TEILNAHMEFÄHIGE TIERE

Es kann mit raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) gemäß dem RGVE-Schlüssel in Kapitel 8 teilgenommen werden. Als RGVE gelten Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamele.

3.5 PROJEKTBESTÄTIGUNG NATURSCHUTZ AUF DER ALM

Voraussetzung für die Teilnahme am optionalen Zuschlag „Naturschutz auf der Alm“ ist das Vorliegen einer Projektbestätigung für alle Feldstücke einer Alm. Projektbestätigungen werden von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ausgestellt.

Hinweis:

Auf www.eama.at können im INVEKOS-GIS die vorhandenen Projektbestätigungsauflagen je Feldstück aufgerufen werden. Zusätzlich kann eine aktuelle Projektbestätigung und eine Liste der Projektbestätigungsauflagen jederzeit unter www.eama.at im Register „Flächen“ unter dem Menüpunkt „Abfragen“ für den Betrieb generiert werden.

4 DEFINITIONEN

4.1 ALM

Eine Alm ist eine Bewirtschaftungseinheit aus Almweideflächen. Almweideflächen sind beweidete Flächen, die mit Futterpflanzen (Gräser, Kräuter und Leguminosen) und krautiger Vegetation bewachsen sind. Sie umfassen auch den Bewuchs von Feuchtstandorten auf einer im Almkataster eingetragenen oder im Almgebiet der Bundesländer liegenden Alm, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet wird. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Grünlandflächen und Almweideflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze) vorhanden sein. Eine Alm kann aus Nieder-, Mittel- und Hochlegern bestehen.

4.2 ERSCHLIEßUNGSZUSTAND

Der Erschließungszustand bezeichnet die Erreichbarkeit der Alm mittels Straßen/Wege oder sonstiger Infrastruktur zur zeitgemäßen Bewirtschaftung der Alm und für den Lasten-/Viehtransport. Bei Vorhandensein eines Almzentrums (Wirtschaftsgebäude) erfolgt die Beurteilung des Erschließungszustandes anhand der Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50 m). Bei Almen ohne Wirtschaftsgebäude ist die Zufahrtsmöglichkeit zu den Almflächen ausschlaggebend. Bei Almen mit mehreren, nicht unmittelbar aneinander angrenzenden Flächen wird bei unterschiedlichem Erschließungszustand eine Einstufung aufgrund der Auftriebszeiten vorgenommen. Der Erschließungszustand wird anhand der Almfläche mit dem längeren Auftriebszeitraum beurteilt. Das Flächenausmaß wird dabei nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Die Grundalm ist durch einen Weg erschlossen, auf der eine Beweidung in den ersten Tagen der Alpengsperiode erfolgt. Die Almhütte (= Wirtschaftszentrum) ist im nicht angrenzenden Hochalmbereich, auf der die überwiegende Beweidung stattfindet, diese ist nur mit einem Fußweg erschlossen. Da in diesem Fall die Auftriebszeiten der verschiedenen Almfeldstücke stark differieren und die überwiegende Auftriebszeit eindeutig auf der Hochalm ist, kann die Alm als „nicht erschlossen“ (Alm nur über Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar) beantragt werden.

Bei Almen mit mehreren Feldstücken mit unterschiedlichen Erschließungsstufen ist der Erschließungszustand zu mitteln. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Auftriebszeiten der verschiedenen Almfeldstücke vergleichbar sind bzw. nicht zu stark voneinander abweichen.

Beispiel:

Ein Betrieb bewirtschaftet eine Niederalm und eine Hochalm. Die Niederalm ist voll erschlossen (Stufe 1), die Hochalm nur mit dem Fußweg erreichbar (Stufe 3). Auf der Niederalm stehen lediglich 15 Kühe 90 Tage, die Jungrinder (60 RGVE) gehen vorher 20 Tage auf die Niederalm, dann 80 Tage auf die Hochalm und dann wieder 20 Tage auf die Niederalm.

Niederalm	15 Kühe x 90 Tage + 60 RGVE Jungrinder x 40 Tage	3.750 Alptage
Hochalm	60 RGVE Jungrinder x 80 Tage	4.800 Alptage

In diesem Beispiel ist daher Stufe 2 für die Alm zu beantragen.

5 FÖRDERBEDINGUNGEN

5.1 MINDESTWEIDEDAUER

An mindestens 60 Tagen muss eine Bestoßung einer oder mehrerer in Österreich liegenden Almen durch die in der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste angeführten Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) oder Neuweltkamele bzw. die in der „Alm-/Weidemeldung Rinder“ angeführten Rinder erfolgen. Der Auftriebtag zählt zur Weidedauer dazu, der Abtriebtag wird aber nicht als Weidetag angerechnet.

Die 60-tägige Mindestweidedauer muss nicht durch eine durchgängige Bestoßung erreicht werden, es können auch Unterbrechungen erfolgen. Die Unterbrechungszeiten zählen jedoch nicht zur Mindestweidedauer dazu.

Werden Rinder, Schafe oder Ziegen auf andere Almen weitergetrieben, werden die gealpten Tiere für jede einzelne Alm anteilig bezogen auf die gesamte Alpfungsdauer angerechnet. Die Tiere müssen jedoch in Summe mindestens 60 Alpfungstage erreichen.

Für Tierzugänge werden maximal 7 Tage Weidezeit vor Abgabe der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste bzw. vor dem tatsächlichen Meldedatum als Alpfungstage angerechnet. Bei Rindern beträgt die Frist 14 Tage in Bezug auf die Alm-/Weidemeldung Rinder. Ein Abgang von beantragten Tieren ist bei Rindern innerhalb von 14 Tagen und bei allen anderen Tieren innerhalb von 7 Tagen zu melden. Die Meldefristen beginnen bei allen Tierkategorien ab dem Tag des tatsächlichen Abtriebs von der Alm. Werden die Meldungen nicht fristgerecht durchgeführt, kann dies im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen zu Beanstandungen führen.

Beispiele:

- Schafe werden am 15. Juni aufgetrieben, die Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste mit den Angaben zu den betroffenen Schafen wird von der Almbewirtschafterin am 22. Juni eingereicht. Die Alpfungstage werden ab 15. Juni angerechnet.
- Rinder werden am 20. Juni aufgetrieben, die Alm-/Weidemeldung Rinder erfolgt jedoch erst am 10. Juli. Es wird nur die Zeit ab 26. Juni (14 Tage vor dem Meldedatum) als Alpfungstage angerechnet.

Grundsätzlich müssen sich alle beantragten Tiere Tag und Nacht auf der Alm befinden. Die Beweidung muss zumindest über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen. Dadurch soll eine möglichst flächendeckende Beweidung aller Almflächen erreicht werden. Bei Gefahr oder anderen widrigen Umständen können die Tiere in den Almstall getrieben werden. Ein Unterstand oder der Stall kann auch für die Tiere frei zugänglich (jederzeit aufsuchbar und verlassbar) sein. Deshalb ist es möglich, dass Almtiere die Hälfte eines Tages (z. B. zwischen den Melkzeiten, tags oder nachts) im Almstall verbringen, wenn dies aus arbeitswirtschaftlichen oder tiergesundheitlichen Gründen erforderlich ist. In der restlichen Zeit muss den Tieren ständiger Zugang zur Almweidefläche gewährt werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, hat eine Meldung an die AMA (bei Rindern online über www.eama.at) zu erfolgen. Für diese Tiere kann keine Prämie gewährt werden. Werden bei an das Heimgut angrenzenden Almen die Tiere zum Melken in den Heimstall getrieben, dürfen sie dort nur für die Dauer des Melkvorganges verbleiben.

5.2 MAXIMALER VIEHBESATZ

Es dürfen maximal 2,00 RGVE/ha Almweidefläche aufgetrieben werden. Werden mehrere Almen als Teilbetriebe bewirtschaftet, wird der maximale Viehbesatz für jede einzelne Alm separat gerechnet.

Für den maximalen Viehbesatz werden nur Tiere angerechnet, die mindestens 60 Tage auf Almen aufgetrieben werden. Für die GVE-Einstufung ist der Altersstichtag 1. Juli des jeweiligen Jahres maßgeblich. Jungtiere, die nach dem 1. Juli geboren wurden, werden für den maximalen Viehbesatz nicht herangezogen.

Almflächen im Ausland können bezüglich Entlastung des maximalen Viehbesatzes berücksichtigt werden. Es ist jedoch nicht möglich, bestoßene Almflächen im Ausland im Mehrfachtantrag zu beantragen, da nur die Fläche in Österreich gefördert werden kann. Reicht die Alm ins Ausland und wird durch die aufgetriebenen Tiere der maximal erlaubte Viehbesatz überschritten, ist dafür jährlich eine gesonderte Meldung an die AMA mit Nachweis über die Bewirtschaftung der angrenzenden ausländischen Almflächen erforderlich, um die Einhaltung des Viehbesatzes von maximal 2,00 RGVE/ha zu belegen.

Beispiele:

- Almweidefläche: 10 ha

Auftrieb: 18 Kühe je 120 Tage; 8 Kälber je 20 Tage;

Alle Tiere werden nur auf eine Alm aufgetrieben. Die 8 Kälber werden nicht für den Maximalviehbesatz angerechnet, da keine 60 Alpungstage erreicht werden.

18 Kühe	18,00 RGVE
8 Kälber	0,00 RGVE
Summe	18,00 RGVE

Da die Alm über 10,00 ha Almweidefläche verfügt, ergibt sich ein Viehbesatz von 1,80 RGVE/ha Almweidefläche und somit kein Überbesatz.

- Alm A 10 ha und Alm B 3,5 ha

Auftrieb: 20 Kühe je 120 Tage; 4 Kälber je 80 Tage; 2 Kalbinnen über 2 Jahre je 130 Tage, 9 weibliche Schafe nicht gemolken und 10 Lämmer je 120 Tage;

Alle Kühe werden nur auf die Alm A aufgetrieben, die 4 Kälber sind 30 Tage auf Alm A und 50 Tage auf Alm B, die 2 Kalbinnen über 2 Jahre sind 80 Tage auf Alm A und 50 Tage auf Alm B. Alle Schafe werden nur auf Alm B aufgetrieben.

Die 4 Kälber werden auf Alm A nur mit 30/80 ihres RGVE-Wertes angerechnet, die 2 Kalbinnen über 2 Jahre mit 80/130 ihres RGVE-Wertes.

Somit ergibt sich folgende Berechnung für Alm A:

20 Kühe	20,00 RGVE
4 Kälber 30/80	0,60 RGVE
2 Kalbinnen über 2 Jahre 80/130	1,23 RGVE
Summe	21,83 RGVE

Da die Alm A nur über 10,00 ha Almweidefläche verfügt, ergibt sich ein Viehbesatz von 2,18 RGVE/ha und somit ein Überbesatz.

Für Alm B ergibt sich folgende Berechnung:

4 Kälber 50/80	1,00 RGVE
2 Kalbinnen über 2 Jahre 50/130	0,77 RGVE
9 weibliche Schafe nicht gemolken	1,35 RGVE
10 Lämmer	0,70 RGVE
Summe	3,82 RGVE

Da die Alm über 3,5 ha Almweidefläche verfügt, ergibt sich ein Viehbesatz von 1,09 RGVE/ha Almweidefläche und somit kein Überbesatz.

Im Rahmen der Teilnahme am optionalen Zuschlag „Almweideplan“ mit notwendiger verstärkter Weideintensität gemäß Kapitel 5.7 können bis zu maximal 2,40 RGVE/ha Almweidefläche aufgetrieben werden.

5.3 NATÜRLICHE FUTTERGRUNDLAGE

Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Eine Zufütterung mit Grundfutter ist daher grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Ausgleichsfütterung mit z. B. Heu zum Rohfaserausgleich, Mineralstoffergänzung zur Vermeidung von Mangelercheinungen oder Kraftfutter zur Aufrechterhaltung der Milchleistung ist zulässig. Das Heu kann auch vom Heimbetrieb auf die Alm gebracht werden.

Die Verfütterung von Silage und almfremdem Grünfutter ist verboten. Eine Verfütterung von auf der Alm gewonnenem Grünfutter oder Heu (z. B. in Notzeiten) ist jedoch möglich.

Ab dem Antragsjahr 2025 ist die Verfütterung von almeigener Silage erlaubt. Die ab dem Jahr 2025 auf der Almweidefläche produzierte Silage muss jedoch gänzlich auf der jeweiligen Alm verfüttert werden. Eine Verbringung auf den Heimbetrieb (= Bewirtschaftung vom Heimbetrieb aus) ist nicht erlaubt, da es sich in diesem Fall nicht um Almweideflächen, sondern um Bergmähder oder um Mähwiese/-weide des Heimbetriebes handeln würde. Bei Teilnahme der auftreibenden Betriebe an der ÖPUL-Maßnahme „Heuwirtschaft“ kann die ab dem Jahr 2025 auf der Almweidefläche einer Fremdalp produzierte Silage auf dieser Fremdalp verfüttert werden, da sich das diesbezügliche Verbot nur auf dem Auftreiber-Betrieb erstreckt. Betriebe mit einer Eigenalp, die auch an der Maßnahme „Heuwirtschaft“ teilnehmen, dürfen jedoch am gesamten Betrieb – auch auf der Alm – keine Silage erzeugen, füttern und lagern.

5.4 PFLANZENSCHUTZ

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen. Die erlaubten Mittel können online auf www.betriebsmittelbewertung.at abgefragt werden.

Im Fall eines flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes besteht eine gesonderte Angabeverpflichtung im Mehrfachantrag.

Folgende Codes sind im INVEKOS-GIS auf www.eama.at bei betroffenen Schlägen zu erfassen, wenn ein flächiger Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt:

Code	Bezeichnung
PSMBIO	im Biolandbau zugelassene Pflanzenschutzmittel
PSMCS	chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Hinweis:

Die Angabe der Codes kann auch im Vorhinein erfolgen, wenn ein entsprechender Pflanzenschutzmitteleinsatz geplant ist. Sobald absehbar ist, dass doch kein Einsatz durchgeführt wird, ist die Codierung zu streichen. Änderungen oder Nachtragungen von Codes haben umgehend zu erfolgen.

Erfolgt sowohl ein Pflanzenschutzmitteleinsatz mit einem im Biolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel als auch mit einem chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel, ist es ausreichend, wenn hierfür auf dem betroffenen Schlag nur der Code PSMCS angegeben wird.

5.5 DÜNGUNG

Die Ausbringung von Düngemitteln ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Düngemittel, die gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind. Die erlaubten Düngemittel können online auf www.betriebsmittelbewertung.at abgefragt werden.

Ebenso muss auf die Ausbringung von nicht auf der Alm angefallener Gülle oder Jauche sowie von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm verzichtet werden. Gülle oder Jauche, die nicht in einem auf der Almfläche befindlichen Stall anfällt, ist als „almfremd“ zu betrachten und darf daher nicht ausgebracht werden. Ein separierter Gülleanteil in fester Form vom Heimbetrieb ist ebenfalls nicht zulässig. Mist von Heimbetrieben darf ausgebracht werden. Der Mist muss dabei nicht vom eigenen Heimbetrieb stammen.

5.6 ZUSCHLAG – NATURSCHUTZ AUF DER ALM

Liegt eine Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes vor und wird der optionale Zuschlag „Naturschutz auf der Alm“ beantragt, müssen zusätzlich folgende Förderverpflichtungen eingehalten werden:

- Es müssen die Bewirtschaftungsauflagen gemäß der Projektbestätigung auf allen Feldstücken einer Alm (Almbetriebsnummer) eingehalten werden. Die Bewirtschaftungsauflagen, die auf Grundlage des Anhangs E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 festgelegt werden, können die Themen Weidemanagement, Düngemanagement sowie Biotopmanagement und Pflege von strukturreichen Flächen umfassen.
- Es dürfen maximal 1,50 RGVE/ha Almweidefläche je teilnehmende Alm aufgetrieben werden. Werden mehrere Almen als Teilbetriebe bewirtschaftet, wird der maximale Viehbesatz für jede einzelne Alm separat gerechnet. Für den maximalen Viehbesatz werden nur Tiere angerechnet, die mindestens 60 Tage auf Almen aufgetrieben werden (siehe dazu auch Kapitel 5.2 Maximaler Viehbesatz).
- Es muss vollständig auf organische oder mineralische Düngemittel in Mooren, Feuchtfächen, Kalk- und Silikatmagerrasen verzichtet werden. Eine Ausnahme besteht nur bei Borstgrasrasen.

- Es dürfen keine Geländekorrekturen oder Neuentwässerungen durchgeführt werden. Bestehende Drainagen dürfen nur im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ertüchtigt werden.
- Tränkestellen dürfen nicht in Feuchtflächen oder Quellfluren errichtet werden.
- Bis spätestens 31. Dezember 2025 sind von einer am Almbetrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person (z. B. Hirtin, Hirte oder almbewirtschaftende Person) unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 4 Stunden zu absolvieren. Die Inhalte des Kurses müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit einer naturschutzorientierten und biodiversitätsfördernden Almbewirtschaftung stehen. Es sind Kurse aus dem Bildungsangebot eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) anerkannten Bildungsanbieters zu wählen.

Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 1. Jänner 2022. Grundsätzlich kann der Kursbesuch einer Person nicht auf mehrere Betriebe angerechnet werden.

Die Absolvierung eines Kurses ist an die geschulte Person gebunden. Verlässt die geschulte Person vor 31. Dezember 2025 den Betrieb, muss ein Kurs bis dahin nachgeholt werden. Scheidet die geschulte Person nach dem 31. Dezember 2025 vom Betrieb aus, so muss kein weiterer Kurs absolviert werden.

Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Eine Liste mit anerkannten Bildungsanbietern ist unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/listen zu finden.

Die bisher von den Bildungsanbietern an die AMA gemeldeten Weiterbildungsstunden sind unter www.eama.at im Register Flächen → Abfragen → Weiterbildung ÖPUL einsehbar.

5.7 ZUSCHLAG – ALMWEIDEPLAN

Die Teilnahme ist ab dem Antragsjahr 2025 möglich und erfordert die Erstellung eines Almweideplans für alle Almen des Betriebes zur gelenkten Weideführung sowie eine von der almbewirtschafteten Person zu absolvierende Bildungsveranstaltung.

- Die Bildungsveranstaltung ist unabhängig von der Vorqualifikation bis spätestens am 15. Juli des ersten Jahres der Beantragung des Zuschlages im Mindestausmaß von 4 Stunden zu absolvieren und hat jedenfalls die Themen Almwirtschaft (Weideführung/standortangepasste Beweidung) und damit verbundene ökologische Auswirkungen zu beinhalten. Es sind Kurse aus dem Bildungsangebot eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) anerkannten Bildungsanbieters zu wählen. Eine Liste

mit anerkannten Bildungsanbietern ist unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/listen zu finden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 1. Oktober 2024. Grundsätzlich kann der Kursbesuch einer Person nicht auf mehrere Betriebe angerechnet werden. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Almbetrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person (z. B. Hirtin, Hirte) besucht werden.

Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

- Der Almweideplan ist bis spätestens am 15. Juli des jeweiligen Teilnahmejahres zu erstellen und hat eine Bewertung der bewirtschafteten Almweideflächen nach den Kriterien Standortfaktoren/Ertragsfähigkeit, ökologische Wertigkeit sowie der Entwicklungsziele und Managementnotwendigkeiten (Beweidungsintensität, Schwendmaßnahmen) der Almweideflächen zu beinhalten und es sind geeignete Maßnahmen zur standortangepassten Beweidung der bewirtschafteten Almweideflächen bzw. umzusetzende Lenkungsmaßnahmen der weidenden Tiere je Almfeldstück bzw. Teilfläche darzustellen. Der Almweideplan ist entweder gemeinsam mit den in die Almbewirtschaftung eingebundenen Personen zu erstellen oder jedenfalls an diese zu kommunizieren. Vorlagen für den Almweideplan werden von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt. Der Almweideplan ist dem BMLUK und der AMA im Bedarfsfall zu übermitteln.
- Ab dem zweiten Teilnahmejahr hat eine jährliche Überprüfung des Almweideplans und gegebenenfalls eine Aktualisierung durch die in die Almbewirtschaftung eingebundenen Personen zu erfolgen. Die Überprüfung ist entsprechend zu dokumentieren.
- Sofern aufgrund der Bewertung der bewirtschafteten Almweideflächen – insbesondere zur Erhaltung der ökologischen Wertigkeit der Teilflächen – eine verstärkte Weideintensität erforderlich ist, kann abweichend zur Vorgabe von maximal 2,00 RGVE/ha Almweidefläche ein Auftrieb von maximal 2,40 RGVE/ha Almweidefläche je Alm erfolgen. Eine entsprechende Begründung ist im Almweideplan darzulegen.

6 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Almbewirtschaftung“ und der optionale Zuschlag „Naturschutz auf der Alm“ sowie ab dem Antragsjahr 2025 der optionale Zuschlag „Almweideplan“ müssen vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme „Almbewirtschaftung“ und der letzte Einstieg in

den optionalen Zuschlag „Naturschutz auf der Alm“ ist mit dem Förderjahr 2025 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024).

- Der letzte Einstieg in den optionalen Zuschlag „Almweideplan“ ist mit dem Förderjahr 2028 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2027).
- Die Almweideflächen mit dem jeweiligen Futterflächenanteil sind jährlich in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages bis spätestens am 15. April (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. April) zu beantragen.
- Die Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste gilt als Zahlungsantrag für die Maßnahme und ist bis spätestens am 15. Juli (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. Juli) einzureichen. Eine Ausnahme gilt hier für nur mit Rindern bestoßene Almen mit der Erschließungsstufe 1, bei diesen kann auf die Abgabe der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste verzichtet werden, wenn auch nicht an der Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ oder am optionalen Zuschlag „Almweideplan“ mit verstärkter Weideintensität von maximal 2,40 RGVE/ha Almweidefläche teilgenommen wird. Ansonsten sind der Erschließungszustand und ab dem Antragsjahr 2025 auch der Almweideplan mit Auftrieb bis maximal 2,40 RGVE/ha ebenfalls bis zu diesem Termin in der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste zu beantragen.
- Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele sind mit der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste zu beantragen. Rinder sind über die Alm-/Weidemeldung Rinder zu beantragen.
- Der Altersstichtag für die Angabe der Tierkategorien ist für alle Tierkategorien der 1. Juli des Antragsjahres.
- Für die Auszahlung können nur jene Tiere anerkannt werden, die bis spätestens am 15. Juli aufgetrieben wurden.
- Bei Rindern muss der Almauftrieb einzeltierbezogen binnen 14 Tagen mittels der „Alm-/Weidemeldung Rinder“ gemeldet werden. Bei späterer Meldung gelten die Tiere maximal 14 Tage vor dem Meldedatum als gealpt. Die Meldung des Abtriebsdatums muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
- Schafe und Ziegen müssen einzeltierbezogen mit Angabe der Ohrmarke (Kennzeichnung) beantragt werden. Die Meldefrist für den Auftrieb beträgt 7 Tage und die Tiere gelten maximal 7 Tage vor dem Meldedatum als gealpt. Die Meldung des Abtriebsdatums muss innerhalb von 7 Tagen erfolgen.
- Bei Schafen und Ziegen, welche gleichzeitig an der Maßnahme „Tierwohl – Weide“ und/oder der Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ teilnehmen, bewirkt eine Abgangsmeldung (aufgrund von Verkauf, Verendung oder Schlachtung) am Heimbetrieb automatisch die Meldung des tatsächlichen Abtriebs beim Almbetrieb in der Beilage „Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“. Daher ist im Fall eines Verkaufs ohne Abtrieb von der Alm/Gemeinschaftsweide für die jeweiligen Schafe und Ziegen eine erneute Auftriebsmeldung mit der neuen Heimbetriebsnummer vorzunehmen.

- Equiden und Neuweltkamele werden in Stück beantragt. Die Meldefrist für den Auftrieb beträgt 7 Tage und es werden maximal 7 Tage vor dem Meldedatum als Alpungstage anerkannt. Bereits beim Auftrieb kann das (voraussichtliche) Abtriebsdatum angegeben werden. Es ist keine Nachmeldung erforderlich, wenn dieses mit dem tatsächlichen Abtriebsdatum übereinstimmt – ansonsten muss innerhalb von 7 Tagen eine Korrektur erfolgen und das tatsächliche Abtriebsdatum angegeben werden.
- Bei der Teilnahme am Zuschlag „Naturschutz auf der Alm“ sind sämtliche Schläge der betroffenen Alm mit dem Code NATA zu kennzeichnen. Die Codierung in der Feldstücksliste des Mehrfachtantrages muss bis spätestens am 15. April (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. April) erfolgen.

Achtung:

Die erforderlichen Meldungen im Rahmen der Tierkennzeichnungsvorschriften (Rinderdatenbank, Verbrauchergesundheitsinformationssystem) sind unabhängig von der Förderbeantragung durchzuführen.

7 HÖHE DER PRÄMIE

Almweideflächen	Stufe 1: Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	2023	40,0 €/ha
		ab 2024	43,2 €/ha
	Stufe 2: Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauern-Spezialmaschine erreichbar	2023	60,0 €/ha
		ab 2024	64,8 €/ha
	Stufe 3: Alm nur mit Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar	2023	80,0 €/ha
		ab 2024	86,4 €/ha
optionaler Zuschlag Naturschutz auf der Alm	Grundprämie	2023	5,0 €/ha
		2024	5,4 €/ha
		ab 2025	10,0 €/ha
	Zuschläge zu Weidemanagement, Düngemanagement und Biotopmanagement		gemäß Projektbestätigung
optionaler Zuschlag Almweideplan	Zuschlag für die ersten 20 ha je Alm	ab 2025	20,0 €/ha

Die Prämie wird für maximal 1,00 ha Almweidefläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almweidefläche, gewährt.

Die Prämienvergütung basiert auf dem RGVE-Schlüssel gemäß Kapitel 8.

Der optionale Zuschlag „Almweideplan“ ist nicht mit dem optionalen Zuschlag „Naturschutz auf der Alm“ kombinierbar.

Werden mehrere Almen als Teilbetriebe bewirtschaftet, wird die Erschließung, die Begrenzung der Prämie auf 1,00 ha/RGVE und der Maximalviehbesatz von 2,00 RGVE/ha Almweidefläche sowie der optionale Zuschlag Almweideplan für jede Alm separat gerechnet.

Modulation: Bei Überschreitung von 200,00 ha Almweideflächen bzw. 200,00 RGVE wird bei der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ das Minimum aus RGVE und ha Almweidefläche für die Berechnung des Modulationsfaktors herangezogen. Die Betriebsgrößenmodulation wird aus der Summe der RGVE und Almweideflächen des gesamten Betriebes berechnet.

Beispiele:

- Auf einer Alm mit 50 ha Futterfläche werden 43 RGVE aufgetrieben. Die Prämie wird für 43 ha gewährt.
- Auf einer Alm mit 50 ha Futterfläche werden 67 RGVE aufgetrieben. Die Prämie wird für 50 ha gewährt.
- Auf die Alm A mit 150 ha und die Alm B mit 100 ha – in Summe 250 ha – werden insgesamt 180 RGVE aufgetrieben. Es erfolgt keine Modulation, da die Prämie nur für 180 ha gewährt wird.
- Auf die Alm A mit 150 ha und die Alm B mit 100 ha – in Summe 250 ha – werden insgesamt 300 RGVE aufgetrieben. Es werden 200 ha mit 100 % der Prämie und 50 ha mit 90 % der Prämie ausbezahlt.

8 RGVE-SCHLÜSSEL

Bei der Ermittlung der förderfähigen raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) sind die Umrechnungsfaktoren der untenstehenden Tabelle anzuwenden.

Der Altersstichtag für die Einstufung ist für alle Tierkategorien der 1. Juli des Antragsjahres.

Tierart	RGVE pro Stück
Rinder	
Rinder unter ½ Jahr	0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20
Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30

Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50	
Schafe		
Schafe ab 1 Jahr	0,15	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07	
Ziegen		
Ziegen ab 1 Jahr	0,15	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07	
Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen)		
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	Fohlen unter ½ Jahr	0,20
	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg	Fohlen unter ½ Jahr	0,40
	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Neuweltkamele		
Neuweltkamele ab 1 Jahr	0,15	
Neuweltkamele unter 1 Jahr	0,07	

9 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand April 2023

- Kapitel 5.1: Aktualisierung Meldefristen Tierabgänge
- Kapitel 5.2: Ergänzung Altersstichtag 1. Juli
- Kapitel 6: Aktualisierungen
 - Rinder – Meldung Abtriebsdatum innerhalb von 14 Tagen
 - Schafe/Ziegen – Meldung Abtriebsdatum innerhalb von 7 Tagen
 - Equiden/Neuweltkamele – Meldung Abtriebsdatum innerhalb von 7 Tagen

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2023

- Kapitel 6: Ergänzung Abgangsmeldung Schafe und Ziegen

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand März 2024

- Kapitel 3.1: Ergänzung des Zuschlags Almweideplan
- Kapitel 3.4: Präzisierung der teilnahmefähigen Tiere
- Kapitel 5.2: Ergänzung verstärkte Weideintensität

- Kapitel 5.3: Ergänzung der Verfütterung von almeigener Silage
- Kapitel 5.6: Abrufmöglichkeit Weiterbildungsstunden
- Kapitel 5.7: Ergänzung des optionalen Zuschlags Almweideplan
- Kapitel 6: Beantragung des Zuschlags Almweideplan, Ergänzung Altersstichtag
- Kapitel 7: Höhe der Prämie
- Kapitel 8: Ergänzung Altersstichtag

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2024

- Kapitel 7: Aufnahme der Prämienbegrenzung für den Almweideplan

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand November 2024

- Aktualisierung der Logoleiste
- Kapitel 5.4: Präzisierung Angabe der Codes
- Kapitel 5.6: Aktualisierung der Bezeichnung zu Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Klima, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)
- Kapitel 5.7: Aktualisierung der Bezeichnung zu Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Klima, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK); Ergänzung Vorlagen für den Almweideplan
- Kapitel 7: Präzisierung der Prämie für den Zuschlag Naturschutz auf der Alm

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Almbewirtschaftung“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oeapul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.